



Merkblatt über die Entlassung aus dem Bürgerrecht

Aus einem Bürgerrecht kann jede Person entlassen werden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bürgerrechtsentlassung gibt es auf folgenden Ebenen:

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht	Entlassung aus dem Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht
Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">- kein Wohnsitz in der Entlassungsgemeinde- Besitz des Bürgerrechts einer anderen Zürcher Gemeinde	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">- kein Wohnsitz im Kanton Zürich- Besitz des Bürgerrechts eines anderen Kantons oder seiner Zusicherung	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">- kein Wohnsitz in der Schweiz- Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit oder ihrer Zusicherung
Vorgehen: <p>Gesuch beim Gemeinderat der Entlassungsgemeinde einreichen.</p> Beilage: <ul style="list-style-type: none">- Wohnsitzbescheinigung über den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde im Original- Personenstandsausweis im Original	Vorgehen: <p>Gesuch beim Gemeindeamt des Kantons Zürich einreichen.</p> Beilagen: <ul style="list-style-type: none">- Wohnsitzbescheinigung über den Wohnsitz in einem anderen Kanton im Original- Personenstandsausweis im Original	Vorgehen: <p>Gesuch beim zuständigen Konsulat im Ausland einreichen. (Ausnahme Liechtenstein: Gesuch direkt beim Staatssekretariat für Migration einreichen)</p> Beilagen: <ul style="list-style-type: none">- Immatrikulation/schriftliche Bestätigung des zuständigen Konsulats im Original (Liechtenstein: Wohnsitzbescheinigung im Original)- Kopie gültige/r Schweizer Identitätskarte oder Pass- Kopie eines gültigen, ausländischen Reisepasses oder Zusicherung der Staatsbürgerschaft- Personenstandsausweis im Original
Entscheid: <ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat entscheidet- Mitteilung an gesuchstellende Person und zuständiges Zivilstandsamt- Gemeinde kann Gebühr verlangen	Entscheid: <ul style="list-style-type: none">- Gemeindeamt entscheidet nach Anhörung der Entlassungsgemeinde (Gemeinde verlangt keine Gebühr für die Anhörung)- Mitteilung an gesuchstellende Person und Zivilstandsamt Zürich zur Bearbeitung- Keine Gebühr	Entscheid: <ul style="list-style-type: none">- Gemeindeamt entscheidet nach Anhörung der Entlassungsgemeinde (Gemeinde verlangt keine Gebühr für die Anhörung)- Aushändigung des Entscheids an die gesuchstellende Person via Staatssekretariat für Migration und zuständiges Konsulat- Mitteilung an Gemeinde und Sonderzivilstandsamt durch das Gemeindeamt nach Aushändigung des Entscheids- Keine Gebühr